



Ausbildungsplan

für die Berufsausbildung
zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten

Ausbildende haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen **Ausbildungsplan** zu erstellen. Die Landesärztekammer Thüringen hat dafür vorliegendes Muster vorbereitet.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten ist rechtliche Grundlage für die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten.

Der Ausbildungsrahmenplan regelt die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung. Er zeigt die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, welche in der Praxis zu vermitteln sind und Auszubildende nach Ablauf der Ausbildungszeit, unabhängig von der Fachrichtung der Ausbildungspraxis, beherrschen müssen.

Name, Vorname
der/des Auszubildenden _____

Ausbildungszeit von _____ bis _____

Ausbildende(r) Ärztin/Arzt _____

MUSTER

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb eines Ausbildungsabschnittes die Vermittlungsdauer der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen Ausbildungsunterlagen 	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden</p> <p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>

Grundlage für die Zeiträume der Vermittlung ist die „Zeitliche Gliederung“ (siehe Ausbildungsnachweisheft)

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten 		
	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären 		
		<ul style="list-style-type: none"> für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 		
		<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen 		
Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> gebräuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern 			

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern 		
		<ul style="list-style-type: none"> • die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtlichen Vorschriften beschreiben 		
	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären 		
	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> • Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung einhalten 		
	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweise bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten 			

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten 		
	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplanes durchführen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren; Sterilgut handhaben 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Kontaminierte Materialien erfassen; situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen 		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteile der aktiven Immunisierung begründen 		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuche und Notdienste organisieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen 		
Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären 			
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Patiententermine planen, koordinieren und überwachen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren 		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden 		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen 		
	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Patientendokumentation organisieren 		
<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren 				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 7.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Daten sichern 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Datentransfer verschlüsselt durchführen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten 		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden 		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> • bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufsprotokolle erstellen 		
	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten 		

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten 		
	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienestandards einhalten 		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen 		
	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen 		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen 		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Teambesprechungen organisieren und mit gestalten 		
Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> • beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Patientendaten erfassen und verarbeiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Posteingang und –ausgang bearbeiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Schriftverkehr durchführen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Vordrucke und Formulare bearbeiten 		
	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Wareneingang und –ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen 		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren 		
	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Daten eingeben und pflegen 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Befunddokumentation durchführen 		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Inhalationen durchführen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren 		
	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	<ul style="list-style-type: none"> • über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren 		
Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> • Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen 			

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicher stellen 		
	Schutz vor Infektionskrankheiten (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten 		
	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> verbale und nonverbale Kommunikationsformen einsetzen 		
		<ul style="list-style-type: none"> Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen 		
	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen 		
Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> Informations- und Kommunikationssysteme anwenden; Standard- und Branchensoftware einsetzen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung (1. bis 18. Monat)	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen, Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten 		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Stütz- und Wundverbände anlegen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Wärme-, Kälte und Reizstromanwendung durchführen 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> • über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> • über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken 		

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> • stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen 		
	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> • fremdsprachige Fachbegriffe anwenden 		
	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> • psychosoziale und somatische Bedingungen des Patientenverhaltens berücksichtigen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risiko-Patienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> • ergänzende Versorgungsangebote darstellen 		
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> • bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren 		
Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> Abrechnungen unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten 		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> Laborarbeiten und Test, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut, durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten 		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen, assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten 		
		<ul style="list-style-type: none"> bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, pflegen und warten 		
		<ul style="list-style-type: none"> septische und aseptische Wunden versorgen; Nahtmaterial entfernen 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazugehörigen Präventionsmaßnahmen erläutern 		
	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien, erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen 		
<ul style="list-style-type: none"> Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen 				

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen 		
		<ul style="list-style-type: none"> Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen 		
	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern 		
	Kommunikationsformen und –methoden (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und –erfolg beachten 		
		<ul style="list-style-type: none"> zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen 		
	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> Konflikte erkennen und einschätzen 		
		<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen 		
<ul style="list-style-type: none"> Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten 				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Betreuen von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren 		
	Beraten von Patienten und Patientinnen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> • zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten 		
		<ul style="list-style-type: none"> • medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern 		
		<ul style="list-style-type: none"> • bei der Patientenschulung mitwirken 		
	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern 		
		<ul style="list-style-type: none"> • bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten 		
	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> • kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten 		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren 		
	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 8.1)	<ul style="list-style-type: none"> bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten 		
		<ul style="list-style-type: none"> Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen, insbesondere durch venöse und kapillare Blutentnahmen sowie Abstriche, gewinnen 		
		<ul style="list-style-type: none"> Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten 		
	Assistenz bei ärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 8.2)	<ul style="list-style-type: none"> subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen 		
		<ul style="list-style-type: none"> intrakutane Tests durchführen 		
	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 8.3)	<ul style="list-style-type: none"> erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten, unterscheiden 		
		<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben 		
		<ul style="list-style-type: none"> Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren 		
Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> bei Not- und Zwischenfällen assistieren 			

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln 		
	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen 		
	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> Teamentwicklung gestalten 		
	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken 		
	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren 		
<ul style="list-style-type: none"> Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen 				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> • Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern 		
	Dokumentation (§ 4 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> • medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden 		
	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> • Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken 		
<ul style="list-style-type: none"> • über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren 				

Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Ausbildungsmonat)

In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Berufsbildpositionen zu vermitteln:

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Ausbildungsinhalte	Eintragungen der Ausbildungspraxis/ des Ausbildungsbetriebes	Erledigungsvermerk
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung (19. bis 36. Monat)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern 		
	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren 		
		<ul style="list-style-type: none"> Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten 		
		<ul style="list-style-type: none"> Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten 		
	Marketing (§ 4 Nr. 5.5)	<ul style="list-style-type: none"> bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken 		
Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> Informationen beschaffen und nutzen 			